

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.
BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCH- LAND
Landesverband Hessen e.V.
DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.
HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE
und NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.
NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.
SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.
VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert

Breiter Weg 114

35440 Linden

per Email: matthias.rueck@seifert-plan.com

Absender dieses Schreibens:

Dr. Karl Schneider (NABU)

Erich Kästner Str. 12

61184 Karben

Bebauungsplan Nr. 210 „ClimAir“, Stadt Karben - Entwurf 09/2019

04.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.

Die Stellungnahme ergeht im Namen der im Briefkopf genannten, nach §3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände.

Gegen die Planung werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Wir bitten aber um Kenntnisnahme und ggfls. Berücksichtigung folgender Hinweise.

Pflanzstreifen im Norden des Plangebiets (Festsetzung 2.2.2.1)

Wenn der Pflanzstreifen am nördlichen Rand des Geltungsbereichs nur 5 m breit sein soll, muss genau geprüft werden, ob das Hess. Nachbarrecht die gem. Festsetzung 2.2.2.1 geplante Bepflanzung mit Pflanzabständen von 2 x 2 m überhaupt ermöglicht oder ob Grenzabstände unterschritten werden.

Angesichts der zukünftigen Lage des Pflanzstreifens mitten in einem Gewerbegebiet - die gewerbliche Entwicklung wird nach Norden fortgesetzt werden - ist seine Breite nicht akzeptabel.

Wir verweisen auch auf die letzten Abschnitte dieser Stellungnahme (Urteil VGH Kassel).

CEF- Maßnahme Feldlerche (Festsetzung 2.2.2.3)

Die Maßnahme wird an diesem Standort abgelehnt, weil die Lebensraumsprüche der Feldlerche damit nicht kompatibel sind. Wir gehen davon aus, dass die Flächen nördlich und östlich der CEF-Maßnahme zukünftig ebenfalls als Gewerbegebiete ausgewiesen und genutzt werden (vgl. RegFNP 2010). Damit wäre der nur 30 x 10 m große Lebensraum im Norden und Osten von Gewerbe und im Westen von der stark befahrenen Bundesstraße 3 umgeben. Zudem wird die Bahntrasse im Osten in Zukunft ausgebaut. Die Feldlerche hat eine Fluchtdistanz von rund 50 m. Es ist nicht zielführend im Sinne der Feldlerche, ihr heute einen

neuen Lebensraum anzubieten und diesen morgen wieder zu zerstören. Besser ist es, den Lebensraum „felderchen-zukunftssicher“ auszusuchen.

Extensivwiese im Westen des Plangebiets (Festsetzung 2.2.2.4)

Die geplante, ca. 1.100 m² große Grünlandfläche westlich des Gewerbegebiets sehen wir kritisch. Wenn wirklich ein extensives Grünland aus Ackerland entstehen soll, müssen in einem mehrjährigen Prozess zuerst dem Acker Nährstoffe entzogen werden (Ackerbrache 2-3 mal pro Jahr mähen, Mähgut entfernen - dies wenigstens für einen 3-jährigen Zeitraum). Erst dann können die Einsaat mit den gewünschten Grünlandarten und die Pflegemaßnahmen erfolgen.

Als Problem kann dann auftreten: Wenn sich tatsächlich das gewünschte Extensivgrünland einstellt, wird in der Folge auch die entsprechende Fauna einwandern (v.a. Insekten). Dies führt dann zu Konflikten mit dem Verkehr auf der angrenzenden B 3.

Deshalb schlagen wir vor, die Maßnahme an einen „geschützteren Ort“ im Stadtgebiet Karben zu verlegen.

Artenschutz

Wir weisen darauf hin, dass Belange des Artenschutzes, insbesondere des § 44 BNatSchG, nicht der Abwägung unterliegen.

Abwägungsergebnisse

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die nach § 3 Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände über die Abwägungsergebnisse der Verfahren zu benachrichtigen sind.

Abschließend wollen wir -weil es die Interessen der Naturschutzverbände unmittelbar berührt- auf ein aktuelles Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Kassel hinweisen, das den zeitlichen Rahmen von Bauleitplan- Verfahren wesentlich beeinflussen kann. Das Gerichtsverfahren befasste sich mit der rechtlichen Absicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung:

Die bislang gängige Praxis, dass die Kommunen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf nicht öffentlichen Flächen (im vorliegenden BPlan z.B. die Festsetzung 2.2.2.1) festsetzen, ist nur rechtens, wenn die Maßnahmen schon zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dinglich gesichert sind (Eintrag im Grundbuch). Die Sicherung - also der Grundbucheintrag - muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung den Gemeindevertretern/ Stadtverordneten zusammen mit den anderen Abwägungsunterlagen vorliegen.

Gleiches gilt für die Sicherung durch städtebauliche Verträge, die in der Praxis zur Sicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgeschlossen werden. Auch hier müssen im Vertrag alle Einzelheiten (z.B. Schnittzeitpunkte für Obstbäume, Mahd-Termine, Anzahl der Mahden usw.) festgelegt sein und der Vertrag muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegen!

Die bisherige Praxis, solche Verträge "irgendwann" nach der Beschlussfassung oder sogar erst nach der schon stattgefundenen Bebauung abzuschließen, kann zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen, wenn eine Normenkontrollklage angestrengt wird.

(Urteil vom 19.10.2017 Az: 4 C 2424/15.N)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Schneider (NABU)